

## **Satzung über die Bereitstellung von Stellplätzen**

Die Gemeinde Immünster erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH**

1.1 Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindebereich.

### **§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH**

2.1 Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Anzahl und Größe der Stellplätze richten sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen.

2.2 Bei Änderung baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die durch die Änderung zusätzlichen zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufgenommen werden können.

### **§ 3 ANFORDERUNG UND NUTZUNG DER STELLPLÄTZE**

3.1 Die Stellplätze und Garagen sind auf dem betreffenden Baugrundstück herzustellen.

3.2 Stellplätze und Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege verkehrssicher zu erreichen sein.

3.3 Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckfremd benutzt werden, solange sie zum Abstellen der vorhandenen Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlagen benötigt werden.

3.4 Stellplätze und Garagen, sowie die Zu- und Abfahrten sind im Lageplan beim Bauantrag einzutragen bzw. zu kennzeichnen.

3.5 Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.

### **§ 4 ANZAHL DER STELLPLÄTZE**

4.1 Bei der Errichtung von Wohngebäuden sind je Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem eigenen Baugrundstück nachzuweisen.

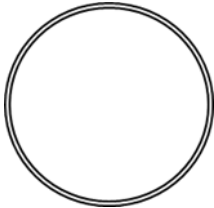
4.2 Bei der Erweiterung von bestehenden Wohngebäuden sind je Wohneinheit zwei Stellplätze oder Garagen nachzuweisen.

- 4.3 Bei der Errichtung von Hotels, Pensionen, Kurheimen oder anderen Beherbergungsbetrieben sind je angefangener 2 Betten 1 Stellplatz auf dem eigenen Baugrundstück nachzuweisen. Selbiges gilt bei entsprechender Nutzungsänderung.
- 4.4 Bei allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Kirchen, Sportstätten, Gaststätten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen, richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtlinien für den Stellplatzbedarf gemäß der Bek. vom 12.02.1978, Anlage zu Abschn.3 IMABL S. 181, in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.5 Bei gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß der unter 4.4 genannten Richtlinien für den Stellplatzbedarf.

## § 5 INKRAFTTRETEN

5.1 Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Bereitstellung von Stellplätzen vom 03.03.1994 wird gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Immünster, 05.12.2017



Anton Steinberger  
1. Bürgermeister